

BVGer F-1578/2026 vom 6. März 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1578_2026

FR: TAF F-1578/2026 du 6 mars 2026

IT: TAF F-1578/2026 del 6 marzo 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer beantragt zwar eventualiter die vollständige Aufhebung der Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, er formuliert aber kein konkretes Rechtsbegehren betreffend Datenänderung im ZEMIS und setzt sich auch in der Beschwerdebegründung in keiner Weise mit dem ZEMIS-Eintrag auseinander. Folglich ist davon auszugehen, dass im Beschwerdeverfahren nur der Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid angefochten wird.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Das Gericht entscheidet über die Beschwerde endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. c Dublin-III-VO grundsätzlich Bulgarien für das Asylverfahren des Beschwerdeführers zuständig ist, dass das bulgarische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge (vgl. Referenzurteil des BVGer F-7195/2018 vom 11. Februar 2020 E. 6.6.7 sowie statt vieler jüngst Urteile des BVGer F-1403/2026 vom 2. März 2026 E. 5.1, F-8419/2025 vom 23. Januar 2026 E. 5.2 m.w.H.), und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie auch den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers gewürdigt und

zutreffend ausgeführt, dass das Land über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt und keine Hinweise dafür bestünden, es würde ihm bei einer Rückkehr der Zugang zu medizinischer Behandlung verwehrt. Was seine Angst vor einer Bedrohung durch Drittpersonen betrifft, hat die Vorinstanz auch diesbezüglich rechtskonform festgestellt, er könne sich in Bulgarien als funktionierendem Rechtsstaat nötigenfalls an die schutzwillingen und schutzfähigen Polizeibehörden wenden. Auf die ausführlichen vorinstanzlichen Erwägungen kann im Übrigen verwiesen werden.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seiner Rechtsmitteleingabe darauf, geltend zu machen, das bulgarische Asylsystem weise systemische Mängel auf, weshalb von einer Rückweisung abgesehen werden müsse. Persönliche Gründe, die gegen seine Überstellung nach Bulgarien sprechen, bringt er nicht vor. Die allgemeine Kritik am dortigen Asylsystem vermag an der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz nichts zu ändern. Der nicht weiter begründete Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen.

E. 3

Die Vorinstanz hat in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen, ist zu Recht nicht auf das Asylgesuch eingetreten und hat die Wegweisung nach Bulgarien angeordnet. Allfällige Vollzugshindernisse sind nicht mehr zu prüfen, da das Fehlen von Wegweisungsvollzugshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist. Auf den Antrag auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist nicht einzutreten.

E. 4

Die angefochtene Verfügung ist nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten war.

E. 5

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 4. März 2026 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E. 6.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.